

Musikschule Kohlberg e.V. - Allgemeine Geschäftsbedingungen - Informationen - Schulordnung

Beschluss der Lehrer und des Vorstands, 72664 Kohlberg, Goethestraße 10, www.musikschule-kohlberg.de, e-mail: info@musikschule-kohlberg.de

1. Aufgabe der Musikschule

Die Musikschule fördert die musikalische Ausbildung durch die Vermittlung von selbständigen Lehrern für musikalische Früherziehung, Instrumentalunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Bildung von Chören, Spiel- und Musizierkreisen sowie Kunstprojekten.

2. Anmeldung, Ummeldung, Schuljahr, Kündigung von Unterricht, Vergabe der Unterrichtszeit

2.1 Die Anmeldung oder Ummeldung zum Musikunterricht erfolgt immer schriftlich als Vereinbarung zwischen den selbständigen Lehrern und den Schülern/Erziehungsberechtigten. Die Musiklehrer nehmen die Anmeldungen entgegen, verpflichten sich jedoch als Mitglieder der Musikschule, diese an den Vorstand in Kopie weiterzuleiten.

Mit der Anmeldung eines Schülers zum Unterricht wird - laut Satzung der Musikschule e.V. - die Mitgliedschaft in diesem Verein verbunden.

Die Anmeldung zum Musikunterricht gilt für das ganze aktuelle Musikschuljahr. Erfolgt bis spätestens 15.07. vor Ende des Unterrichtsjahrs (31.08.) keine schriftliche Kündigung, so verlängert sich der Unterrichtsbesuch um ein weiteres Jahr.

Die Kündigung des Unterrichts bei der Lehrkraft ist nicht gleichzeitig eine Kündigung der Mitgliedschaft beim Verein Musikschule Kohlberg e.V. Ein Unterrichtsabbruch seitens des Schülers bzw. Erziehungsberechtigten führt nicht zur Entbindung von vertraglichen Verpflichtungen.

Alle Vorgänge der Korrespondenz können schriftlich per Formular oder Online erledigt werden. Für alle Geschäftsvorgänge des Schulbetriebs gelten die Verordnungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

2.2 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01.09. d.J., alternativ bei neuen Gruppen am 01.10. und endet am 31.08. des Folgejahres. Unterrichtstage bzw. Ferien orientieren sich an der Grundschule Kohlberg. Während der Ferien und an sonstigen schulfreien Tagen findet kein regulärer Unterricht statt; Ausnahmen sind Nachholtermine.

Die Unterrichtszeit wird vom Musiklehrer vergeben. **Änderungen des Unterrichtsfaches, der Unterrichtsdauer, des Honorars oder der Unterrichtsgruppe müssen seitens der Lehrer u. Schüler unmittelbar dem Vorstand in Kopie angezeigt werden.**

2.3 Die schriftliche Aufkündigung des Unterrichts einer Lehrkraft ist - wie bei den Schülern s.o. - nur auf Schuljahresende möglich. Diese Kündigung ist eine vertragliche Aufhebung der Vereinbarung zwischen der Lehrkraft und dem Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten. Eine Kopie erhält die Musikschule. Kündigende Lehrkräfte werden gebeten, bei der Nachfolge behilflich zu sein.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Erreichen jugendliche Mitglieder, deren aktive oder passive Mitgliedschaft durch die Erziehungsberechtigten abgedeckt war, das 18. Lebensjahr, so scheiden sie als jugendliche Mitglieder der Musikschule aus bzw. müssen diese Volljährigen eine eigene Mitgliedschaft beantragen. Das Ende der Mitgliedschaft ist in § 6 der in der Schule aushängenden Vereinssatzung geregelt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den geschäftsführenden Vorstand. Dies ist nur auf das Ende des Kalenderjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Austrittsfrist möglich.

4. Instrumente

Die Schüler benutzen im Allgemeinen eigene Instrumente. Die Musikschule verleiht Instrumente in begrenztem Umfang, ein Anspruch darauf besteht nicht. Einzelheiten zur Vermietung von Instrumenten erfolgen auf Absprache und werden in einem Mietvertrag geregelt. Im Unterrichtsraum ist ein Klavier bzw. ein Keyboard vorhanden.

5. Verhalten in der Schule

Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte bzw. des Hauspersonals zu folgen und alle Einrichtungen der Schule oder Instrumente der Schule pfleglich zu behandeln. Fahrlässiger bzw. schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.

6. Unterrichtsbesuch

Durch die Anmeldung verpflichten sich die Schüler zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht. Unterrichtsausfälle, die der Schüler zu vertreten hat, sind spätestens am Vortag dem Lehrer mitzuteilen. Bei rechtzeitiger Absprache zwischen Schüler und Lehrer kann im Rahmen des Möglichen der Unterricht verschoben werden. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als 3 Wochen Dauer, wird auf Antrag Honorareremäßigung gewährt. Bei Erkrankung des Musiklehrers können bis zu zwei Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen. Ein Anspruch auf Erstattung von Unterrichtsgebühren besteht nicht. Für den ausgefallenen Unterricht, der von der Lehrkraft zu vertreten ist, ist ein Nachholtermin angedacht. Für den musikalischen Lernfortschritt ist häusliches Üben erwünscht und selbstverständlich. Unlust ist kein Grund zum Abbruch des Unterrichts. Die in der Geschäftsordnung genannte Kündigungsfrist ist davon unberührt.

7. Zahlungsverkehr

Honorare werden direkt an die Musiklehrer bezahlt. Die Unterrichtsgebühren sind im Musikschuljahr monatlich gemäß der Gebührenordnung der Musikschule im Voraus spätestens am 15. Tag des Monats fällig. Die Musikschule gewährt auf Antrag eine Geschwisterermäßigung. Die Unterrichtsgebühren sind durch einen Bank-Dauerauftrag auch während der Ferien in voller Höhe zu begleichen.

Die gültige Gebührenordnung u. die Geschäftsbedingungen sind im Aushang, werden ausgehändigt oder können auf der Homepage nachgelesen werden. Geraten die Musikschüler bzw. Erziehungsberechtigten mit den Unterrichtsgebühren in Zahlungsrückstand, erfolgt ein übliches Mahnverfahren ggf. mit dem Kündigungsrecht des Unterrichts zum Schuljahresende. Der Mitgliedsbeitrag in der Musikschule dient dem gemeinnützigen Verein zur Abdeckung der Unkosten für die Verwaltung, für Versicherung, für die Anschaffung von Noten sowie Instrumenten oder anderen der Schule dienlichen Gegenstände. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren von der Vereinsleitung der Musikschule eingezogen.

gez.: die Lehrkräfte gez. der Vorstand